

Antrag

**der Abgeordneten Dora Heyenn, Dr. Joachim Bischoff, Norbert Hackbusch,
Christiane Schneider, Kersten Artus, Cansu Özdemir, Heike Sudmann
und Mehmet Yildiz (DIE LINKE)**

zu Drs. 20/1016

**Betr.: Hände weg vom Weihnachtsgeld! – Beibehaltung der Sonderzahlungen
für hamburgische Beamte, Richter und Versorgungsempfänger**

Bislang erhielten Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Versorgungsempfänger Sonderzahlungen zur Jahresmitte (als Urlaubsgeld) und zum Jahresende (als sogenanntes Weihnachtsgeld). Im März 2003 hat Hamburg im Bundesrat der sogenannten Öffnungsklausel zugestimmt, die Kürzungen des Urlaubs- und Weihnachtsgeldes für Landesbeamte ermöglicht. Durch eine Öffnung der bislang überwiegend bundeseinheitlichen Besoldungsregelungen (§ 67 BBesG) besteht seit dem Jahr 2003 für den Bund und die Länder die Möglichkeit, für ihre Beschäftigten die Sonderzahlungen innerhalb eines einheitlichen Rahmens (Höchstgrenze: ein Monatsgehalt und bisheriges Urlaubsgeld) in eigener Verantwortung zu gestalten.

Kurz darauf brachte der damalige CDU/Schill/FDP-Senat einen Gesetzentwurf (Drs. 17/3228) ein um das sogenannte Weihnachtsgeld (Sonderzuwendung) von bis dato rund 84 Prozent auf 60 Prozent beziehungsweise 66 Prozent der Bemessungsgrundlage zu kürzen und so Einsparungen von 43 Millionen Euro zu erzielen. Nach der Abstimmung über das Gesetz zur Umsetzung besoldungsrechtlicher Regelungen am 13. November 2003 wurde das Weihnachtsgeld für 37.000 aktive Beamtinnen und Beamte sowie rund 26.000 Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger – zusammen mit deren Angehörigen rund 120.000 Menschen – gekürzt. Bis Besoldungsgruppe A 12 (Amtsrat) wurde es von 86,3 auf 66 Prozent gekürzt, darüber auf 60 Prozent.

Gegen die beabsichtigte erneute Kürzung beziehungsweise Streichung des Weihnachtsgeldes laufen nun, seit der Plan bekannt wurde, die betroffenen hamburgischen Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter Sturm. Bereits jetzt haben die Hamburger Beamten in den letzten 20 Jahren eine Einsparsumme von 2 Milliarden Euro zur Haushaltskonsolidierung erbracht.

DIE LINKE ist der Auffassung, dass es ein ungerechter Zustand ist, dass die Berufsgruppe der Beamten und der öffentliche Dienst erneut zu einem Sonderopfer in Millionenhöhe vom Hamburger Senat angehalten wird.

Nachdem der Bund am 05.10.2011 beschlossen hat, die Sonderzahlung ab 2012 wieder auf 60 Prozent anzuheben und dieser Teil der Sonderzahlung anteilig in die Monatsbeiträge der Gehaltstabellen eingearbeitet werden soll, ist auch in Hamburg ein richtiger und längst überfälliger Schritt fällig. Entsprechende Forderungen für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten müssen zügig umgesetzt werden. Die jüngste Steuerschätzung lässt diesen Spielraum zu.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

1. Das Petikum des Senats – Drs. 20/1016 – zu Artikel 2 „Hamburgisches Gesetz über eine Dezember-Sonderzahlung im Jahr 2011 und zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung 2011/2012 (HmbDSBVAnpG 2011/2012)“ wird dahingehend geändert, dass § 2 Absatz 1 des Petikums folgende Fassung erhält;

„(1) Beamtinnen und Beamte in den Besoldungsgruppen B 1 bis B 9 sowie Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnungen A, R, W, C und in den fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Anwältinnen und Anwälter sowie Richterinnen und Richter erhalten mit den Dienst- oder Anwärterbezügen für den Monat Dezember 2011 eine Sonderzahlung, wenn sie an mindestens einem Tag dieses Monats Anspruch auf Dienst- oder Anwärterbezüge haben.“
2. Das Petikum des Senats – Drs. 20/1016 – zu Artikel 2 „Hamburgisches Gesetz über eine Dezember-Sonderzahlung im Jahr 2011 und zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung 2011/2012 (HmbDSBVAnpG 2011/2012)“ wird dahingehend geändert, dass § 3 Absatz 1 des Petikums folgende Fassung erhält;

„(1) Die Dezember-Sonderzahlung beträgt 5 Prozent der für das Kalenderjahr zustehenden Bezüge aus einem Rechtsverhältnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3. Sie vermindert sich um ein Zwölftel für jeden vollen Monat des Jahres 2011, für den keine Dienst- oder Anwärterbezüge nach dem Hamburgischen Besoldungsgesetz zugestanden haben. Die Minderung erfolgt nicht für die Monate, in denen Dienst- oder Anwärterbezüge nicht zustehen, weil Wehr- oder Zivildienst geleistet wurde.“
3. Das Petikum des Senats – Drs. 20/1016 – zu Artikel 2 „Hamburgisches Gesetz über eine Dezember-Sonderzahlung im Jahr 2011 und zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung 2011/2012 (HmbDSBVAnpG 2011/2012)“ wird dahingehend geändert, dass § 4 Absatz 1 des Petikums folgende Fassung erhält;

„(1) Am 1. Dezember 2011 vorhandene Empfängerinnen und Empfänger von Ruhegehalt, dem ein Grundgehalt in der Besoldungsordnungen A, C, W sowie in den Besoldungsgruppen B 2 bis B 9 und R 1 bis R 8 zugrunde liegt, erhalten eine Dezember-Sonderzahlung in Höhe von 4,17 Prozent der für das Kalenderjahr zustehenden Ruhegehälter, mindestens aber 500 Euro. Witwen, Witwer und Waisen, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der in Satz 1 genannten Besoldungsgruppen zugrunde liegt, erhalten eine Dezember-Sonderzahlung in Höhe des mit dem jeweiligen Anteilssatz der Hinterbliebenenversorgung vervielfältigten Betrags nach Satz 1.“